

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 310.

Montag den 6. November.

1865.

Bekanntmachung.

Unseren Bekanntmachungen wegen Desinfektion der Aborte ist nur sehr mangelhaft Folge geleistet worden, wir sind daher genötigt, hiermit wohlfahrtspolizeilich anzuordnen, daß die Grundstückbesitzer in ihren Häusern die Abtrittsgruben bei Vermeidung von Geldstrafe nach dem unten beigesetzten Recepte*) durch Einschüttung von Eisenvitriollösungen von acht zu acht Tagen zu desinfizieren haben. Wir werden Revisionen, ob dieser Verordnung gehörig nachgegangen worden ist, eintreten lassen und überall da, wo dies nicht der Fall, die Desinfection vorbehältlich der verwickten Strafe auf Kosten des betreffenden Grundstückbesitzers obrigkeitswegen ausführen lassen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Der Stadtbezirksarzt.

Dr. Koch.

Dr. H. Sonnenkalb.

Leipzig, den 28. October 1865.

*) Die Lösung von Eisenvitriol bewerkstelligt man am schnellsten in warmem Wasser. Zwei Pfund schwefelsaures Eisen, gelöst in 8 bis 10 (Dresdener) Kannen Wasser genügen durchschnittlich für jede Stange zum Gingießen, wogegen in die Parterre gelegene Grube selbst eine Lösung von 4 Pfund dergleichen Eisen in 18 bis 20 Kannen Wasser einzubringen ist. Eisenvitriol ist in allen Droguenhandlungen zum Preise von 3 Thalern per Centner zu haben.

Bekanntmachung,

die für dieses Jahr vom 1. bis spätestens den 10. November einzureichenden Hausbewohner-Verzeichnisse betreffend.

Aus den zur Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeithier alljährlich eingereichten Hausbewohner-Verzeichnissen ist wahrzunehmen gewesen, daß die in dem, jedem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter behändigten Patente enthaltenen Vorschriften in den meisten Fällen nur sehr unvollkommen beobachtet werden, insbesondere, wie spätere Erörterungen ergeben haben, die betreffenden Hauslisten nebst dem Patente den Mietinhabern nicht allenthalben vorgelegt und hierdurch nicht nur sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben veranlaßt worden sind. Ebenso haben Handlungsprincipale und andere Gewerbetreibende die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlungss- und Gewerbsgefülften unterlassen und erst auf besondere Aufforderung nachgetragen. In Folge dessen ist das binnen einer bestimmten, sehr kurzen Frist zu vollendende Revisionsgeschäft ungewöhnlich erschwert worden.

Die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter werden daher hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohnerlisten in dem von uns unterm 20. dieses Monats erlassenen Patente enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch ihre Abmiether unter Mittheilung des gedachten Patents dazu zu veranlassen, da außerdem bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen die in §§. 8. 9. und 10. des Patents angedrohten Nachtheile für die Beteiligten notwendig eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Auch über die Stadtverordnetenwahlen.

III.

Wenn wir in Nachstehendem uns bemühen, einige Fingerzeige zu geben, wie die Bürgerversammlung, d. h. die Urwählerschaft, verfahren müsse, um nicht einerseits wieder sich von Wenigen dupliren zu lassen und andererseits ihren wahren Willen zum Ausdruck gebracht zu sehen, so wollen wir damit weder erschöpfend noch maßgebend sein — wir tragen eben unser Scherlein bei, wohl wissend, daß unsere Worte wirkungslos bleiben müssen, wenn dieselben in der Bürgerversammlung nicht die gewünschte Aufnahme und die genügende Unterstützung finden. In diesem bedauerlichen Falle müßten wir uns mit dem Bewußtsein begnügen, das Gute gewollt und nach unseren Kräften angestrebt zu haben; wir müßten uns mit der Hoffnung trösten, daß eine spätere Zeit einstinctivere und mutigerne Kampfgenossen stellen werde. — Doch wir wollen unbekümmert um den Erfolg das Begonnene zu vollenden suchen und glauben es getrost dem gesunden Sinne der Bürgerversammlung überlassen zu können, was sie mit unsern Vorschlägen anfangen wird.

Wir fassen diese letzteren in Kürze folgendermaßen zusammen:
I. Die Bürgerversammlung wählt ein Comité, welches mindestens zur Hälfte aus Richtstädter Verordneten besteht. Ausscheidende dürfen unter allen Umständen sich nicht darin befinden.

Die Motive hierzu gehen aus dem früher Gesagten klar genug hervor, so daß wir einer weiteren Begründung wohl überhoben sind.

II. Ausscheidende Stadtverordnete dürfen nicht als Wahlwänner aufgestellt werden.

Diese Bestimmung ist eine sehr notwendige, da wir in früheren Jahren bei Feststellung der Kandidatenliste, wenn ausscheidende Stadtverordnete nicht wieder gewählt werden sollten, oft die Neuerung hörten: „Wir müssen diese Leute wieder ausspielen, sonst

gehören sie uns als Wahlstimmen verloren.“ Und es ist gewiß begründet, daß manche Menschen in verlebter Eitelkeit zu ähnlicher Handlungsweise sich verleiten lassen. Will man also nicht einem verderblichen Zwange bei Ausspielung der Kandidatenliste unterworfen sein, so befolge man unsern Vorschlag, der gerechter ist, als z. B. die Ausschließung der Stadträthe u. c. von der Wahl.

III. Man erwirke vom Rath oder der Wahldeputation eine Vorschrift, daß wie nur wirklich geschriebene Namen gültig sind, auch nur mit Tinte ausgestrichene Namen ungültig werden.

Wird dieser Vorschlag angenommen, so wird einer, in unserm zweiten Aufsatz geschilderten höchst verderblichen Thätigkeit der Boden entzogen, oder wenigstens die Manipulation dabei sehr erschwert. Es würde auch einem im Publicum hier und da aufgetauchten, wenn auch nach unserer Meinung gänzlich grundlosen Verdacht jeder Schein der Möglichkeit benommen werden, nämlich dem Verdachte, als könnte eben so gut noch beim Auszählen eine Streichung der Namen vorkommen. — Wer bei der Auszählung zugesehen gewesen ist und die Zusammensetzung der Wahldeputation sowie das beim Auszählen beobachtete Verfahren kennt, weiß zwar auf's Bestimmteste, daß jener Verdacht absurd ist, doch haben wir zu unserem Erstaunen Dergartiges im Publicum vernommen und es schwer zu befestigen befunden.

IV. Die Bürgerversammlung suche vor allen Dingen vom Rath zu erlangen, daß Stadtverordnete und Erfaßtmänner gesondert gewählt werden.

Die Ausführung dieses Vorschlags ist so wichtig, so übertragend, daß damit fast alles Andre überflüssig wird, denn dann wird das ganze, im vorigen Aufsatz geschilderte unheimliche Treiben hinter dem Rücken der Wahlmänner und Urwähler gegenstands- und zwecklos, dann genügt nicht mehr das im Dunkeln schleichende Streichsystem, um mißliche Personen aus dem Collegium fern zu halten, dann müßten jene Leute, wollten sie Opposition machen, mit offinem Bissere kämpfen, dann könnten sie einen